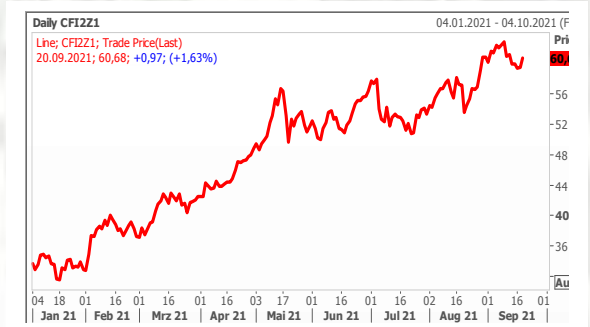




- CO₂ Überwachungspläne und Berichterstellung im EU-ETS und nEHS
- CO₂ Mitteilung zum Betrieb MzB und Erstellung Jahresbericht
- CO₂ Registerkontoführung für Unternehmen im EU-ETS und nEHS
- CO₂ Emissionsrechte Kauf/Verkauf/Tausch von EUA/aEUA, CER2
- CO₂ Portfoliomanagement und Strategieberatung
- Informationen zum Brennstoffemissionshandelsgesetz BEHG
- Info- und Beratungstermine zum nationalen Emissionshandelssystem nEHS
- Infos unter Freecall 0800-590 600 02



Emissionsbrief 09-2021

Praktische Informationen zum Emissionshandel
im EU-ETS/ nEHS

Ausgabe vom 21.09.2021

EUADDEC201 01.01.2021 bis 20.09.2021

Quelle: ICE Amsterdam

Wie viele BEHG-Verantwortliche schaffen es als Teilnehmer an die EEX in Leipzig? - Was bedeutet Fit for 55 im EU-ETS?

Aus der Sicht eines BEHG-Verantwortlichen hörte sich alles so machbar und einfach an: Die Anmeldung bei der EEX Leipzig zum direkten Kauf der nEHS Zertifikate in einem Webshop für einen Festpreis.

So oder ähnlich jedenfalls kam es bei fast allen von rund 4.000 betroffenen Unternehmen an, die erstmalig für das Jahr 2021 ab Oktober 2021 bis zum 07.12.2021 ihren Bedarf an Zertifikaten decken müssen.

Insider und langjährige Teilnehmer des EU-Emissionshandels konnten seit langem dabei nur den Kopf schütteln ob der Kommunikation der Deutsche Emissionshandelsstelle DEHSt und der European Energy Exchange EEX in Leipzig, die seit dem Gewinn einer entsprechenden Ausschreibung für den Betrieb des Shops verantwortlich zeichnet.

Neben der Zulassungsproblematik an der EEX setzen wir in unserem **Emissionsbrief 09-2021** weiter unsere Serie zum Green-Deal, EU-Taxonomie und Fit for 55 der EU fort.

Emissionshändler.com® hatte bereits im Mai 2021 – nach Vergabe des Auftrages an die EEX - vergeblich versucht, an die Ausschreibungsunterlagen und an die Bedingungen heranzukommen, um abschätzen zu können, welche Zusagen die EEX an die BEHG-Verantwortlichen machen kann und zu was sie eigentlich verpflichtet ist und zu was nicht.

Klar durfte sein, dass die EEX keine Teilnehmer ablehnen darf, sofern sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und/oder vollständige Antragsunterlagen bereitstellen können. Dies bedeutet aber noch lange nicht, dass in den Ausschreibungsunterlagen klare Vorgaben gestanden haben müssen, wie vielen Teilnehmer in welchem Zeitraum ein Zugang garantiert werden muss.

Die Kommunikation von DEHSt und EEX ist eine Katastrophe (O-Ton eines Marktteilnehmers)

Wir erinnern uns an den 2007 verstorbenen Kommunikationswissenschaftler Paul Watzlawick, der die bekannten 5 Grundregeln der Kommunikation aufstellte. Seine Regel Nr. 1 war: "Man kann nicht nicht kommunizieren, denn jede Kommunikation (nicht nur mit Worten) ist Verhalten und genauso wie man sich nicht nicht verhalten kann, kann man nicht nicht kommunizieren."

In Sachen DEHSt und EEX ist relativ leicht zu erkennen, dass entweder nicht oder nicht ausreichend oder zu einseitig kommuniziert wurde, was nun dazu führt, dass den interessierten Teilnehmern zur Anmeldung bei der EEX die Zeit davonläuft und sie zu einem größeren Teil keine Zulassung bis Ende November 2021 bekommen werden. Einseitig auch deshalb, weil man wirklich glaubte, dass sich nur einige BEHG-Verantwortliche direkt als Teilnehmer registrieren würden, wenn man gleichzeitig das Modell der Intermediäre in den Vordergrund stellen würde.

Als langjähriger Teilnehmer des Marktes kann sich Emissionshändler.com® nur wundern, wie das hätte funktionieren sollen. Einerseits bietet die EEX die Abgabe der nEHS Zertifikate für eine Gebühr von weniger als einem halben Cent an. Andererseits verlangen Intermediäre (oder werden verlangen) einen Preis von bis zu 5 Cent/Zertifikat bzw. Pauschalpreise pro Transaktion, weil sie einfach Kosten haben bzw. nicht für ein „Appel und ein Ei“ die Geldwechselstelle für Vater Staat sein wollen. Genau das ist nämlich der Fall, wenn man beispielsweise eine Gebühr eines Intermediärs von 1 Cent/Zertifikat annimmt (inkl. 0,49 Cent für die EEX). Bei einem durchaus normalen Transaktionsgeschäft von 50.000 nEHS-Zertifikaten



wird ein Rohgewinn von 255 Euro getätigt bei einem Umsatz von 1.250.000 Euro.

➤ **Kein normaler Kaufmann, der bei Sinnen ist, bietet als Intermediär einem BEHG-Verantwortlichen so ein Geschäft an.**

Außer der Intermediär will durch die geforderte Vorauszahlung einen eventuellen Liquiditätsbedarf decken (allerhöchste Vorsicht!) oder er verfolgt langfristige strategische Ziele mit dem einen oder anderem Kunden, indem er dann nach und nach weitere, dann kostendeckende Produkt dem Kunden aus seinem Portfolio anbieten wird.

Wie kalkuliert ein Intermediär seine Dienstleistung?

Ein normaler Angebotspreis eines Anbieters der bereits anderweitig im Handel tätig ist und der kostendeckend arbeiten möchte inkl. einem Gewinn wird zwischen 1.000 und 2.000 Euro pro Transaktion liegen, sofern es um ein Volumen von 10.000 t bis 50.000 t geht.

Das entspricht dann 10 Cent/t bei 5.000 Zertifikaten und 4 Cent/t bei 50.000 Zertifikaten. Liegt dann die Kaufmenge pro Transaktion bedeutend höher, hat der Intermediär zwar kaum oder gar nicht mehr Arbeit, jedoch steigen administrative Nebenkosten und es treten erhebliche neue Risikofaktoren auf. Insbesondere auch dann, wenn die Zertifikate wie von einigen Anbietern geplant, nicht direkt über die EEX über Luxemburg ausgeliefert werden, sondern vom Handelskonto des Intermediärs direkt zum deutschen Kunden geliefert werden sollen (Umsatzsteuer!).

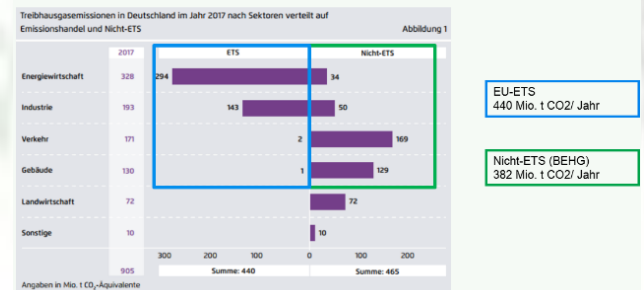
Dies kann man gut am Beispiel eines fiktiven Intermediärs sehen, der bisher ausschließlich in der Beratung tätig war und nun einigen Beratungskunden seine Dienstleistungen als Intermediär anbieten möchte. Sein bisheriger jährlicher Umsatz aus Beratung von 500.000 Euro mit einem 10%igem Rohgewinn von 50.000 Euro würde bei nur 5 Kunden a 50.000 t Jahresbedarf schon im ersten Jahr 2021 bei **6.250.000 Euro** liegen. (5 Kunden x 50.000 t x 25 Euro/t). Eine mehr als Verzehnfachung des Umsatzes, die bei einem Gebührenmodell von 4 Cent/t einen „Mehr-Rohgewinn“ von nur 10.000 Euro bringt.

Ein Ergebnis, was sich dann auch über die nächsten 5 Jahre noch weiter verschlechtern wird (5 Kunden x 50.000 t x 65 Euro/t), weil dann 10.000 Euro Rohgewinn mehr als 16 Millionen Euro Umsatz gegenüber stehen. **Ein völlig abwegiger Gedanke!**

Sicherlich attraktiver wäre es für einen Intermediär, wenn er den von Emissionshändler.com® geschätzten Absatz von 382.000.000 Zertifikaten pro Jahr alleine abwickeln würde. Dann sicherlich rechnet sich eine

Gebühr von 1 Cent/t, da diesem dann nach Abzug der EEX-Gebühr noch 1,95 Millionen Euro Rohgewinn blieben.

Treibhausgasemissionen in den nEHS-Sektoren (1)



Voraussichtliche Summe der Zertifikate entsprechen ca. 382 Mio. t CO₂ der Sektoren Gebäude und Verkehr

Rechnet man dies jedoch einmal runter auf die derzeit registrierten 23 Intermediäre (Stand 19.09.2021), dann würde jeder von diesen einen jährlichen Gebührenertrag von 84.700 Euro machen, bei 173 Kunden pro Jahr und einem Umsatz von 489 Euro pro Kunde und Jahr. **Eine Rechnung, die nie aufgehen würde.**

➤ **Klarer gesagt: Der reale Preis für die Gebühr eines Intermediärs orientiert sich in aller Regel nicht bei 1 Cent/t, sondern eher bei 5-10 Cent pro t (Zertifikat).**

Aus vorgenannten Annahmen und Berechnungen ergeben sich nunmehr folgende Konsequenzen.

Die Sichtweise der verschiedenen Intermediäre

Aus Sicht eines Intermediärs ist ein Preis von **1-2 Cent nicht kostendeckend**. Er wird nur dann einen solchen Preis anbieten, wenn er über andere Produkte verfügt, die beim gleichen Kunden eine Chance auf Profit haben oder wenn der Intermediär riesige Mengen an nEHS-Zertifikaten bewegt, die ihm dann in der Summe einen kleinen Gewinn bringen (bei einem gleichzeitigen extremen Umsatzwachstum).

Kann oder möchte er nicht eine entsprechende Strategie fahren, so ist in aller Regel erst ein Preis von **5-10 Cent kostendeckend**, sofern es sich um Mengen für kleinere und mittlere BEHG-Kunden handelt. Bei größeren Kunden, die 100.000 t oder mehr pro Jahr benötigen, wären die Verdienstmöglichkeiten theoretisch attraktiv. In der Praxis werden sich diese Kunden allerdings zunächst weiter um einen EEX-Zugang bemühen, da dies deutlich kostengünstiger für diese wäre. Anders sieht die Kalkulation jedoch aus, wenn der Intermediär bei großen Abnahmemengen nicht Cent pro t rechnet, sondern einen Pauschalpreis aufruft, z. B. 1.000-2.500 Euro pro Transaktion.



Die Sicht eines BEHG-Verantwortlichen der nEHS Zertifikate benötigt

Aus Sicht eines BEHG-Verantwortlichen (also Kunden), sollten sicherlich noch ganz andere Faktoren berücksichtigt werden als die Preisgestaltung eines Intermediärs.

Hier interessiert z. B. ein langjähriges Bestehen, dessen Zuverlässigkeit, seine Referenzkunden, die Nebenleistungen des Kaufes (z. B. Registerkontoführung, Abgabe/Rückgabe der Zertifikate, Nachkaufmöglichkeiten, Restverwertung von überzähligen Zertifikaten) sowie auch seine telefonische Erreichbarkeit und eine eventuelle persönliche Beratung und, und, und.....

Des Weiteren muss dem Kunden klar sein, dass er ab 2026 in die Phase der Auktion hineinkommt. Spätestens dann wird sich der Markt der Intermediäre bereinigen, weil dann ganz andere Spielregeln gelten und Chancen wie Risiken schlagartig zunehmen. In dieser Phase sollte man dann spätestens mit einem langjährig erfahrenen Händler zusammenarbeiten. Oder eben gleich von Anfang an eine entsprechende Entscheidung treffen.

Aus Sicht der EEX stellt sich die derzeitige Lage eher unschön dar

Im EU Emissionshandel gibt es seit 2005 Jahren rund 1.000 Unternehmen in Deutschland, die EUA Zertifikate benötigen. An den im Jahr 2012 begonnenen Auktionen beteiligten sich bis heute bis zu 30 Unternehmen, die direkt an den Auktionen teilnehmen. Erfolgreich sind aber längst nicht alle. Beispielsweise nahmen in 2020 im Durchschnitt 23 Unternehmen an 218 EUA Auktionen teil, davon waren jedoch nur 17 im Schnitt erfolgreich. Diese im Durchschnitt 17 Unternehmen (darunter Großkonzerne der Energiewirtschaft) benötigten zum großen Teil die EUA für sich selbst. Ein eher kleinerer Rest von Handelshäusern und Intermediären verteilten dann die ersteigerten EUA in Deutschland und Europa weiter und brachten damit einen größeren Teil in den bestehenden Sekundärmarkt der EU ein.

Wie man sieht, ein äußerst effektives und eingespieltes Verfahren, weil dadurch die EEX über wenige Teilnehmer einen Teil der „Grundversorgung“ der EUA Zertifikate in der EU übernommen hatte, wo dadurch insgesamt bis zu 11.000 Unternehmen direkt und indirekt (im bilateralen Handel) mit zugekauften Zertifikaten versorgt wurden, sofern ihnen ihre kostenlose Zuteilung nicht ausreichte.

Im neuen deutschen nationalen Emissionshandels-system nEHS, in dem seit dem 01.01.2021 rund 4.000 Unternehmen als BEHG-Verantwortliche verpflichtend nEHS Zertifikate benötigen, sollte das nach den Vorstellung der EEX in etwa auch so laufen.

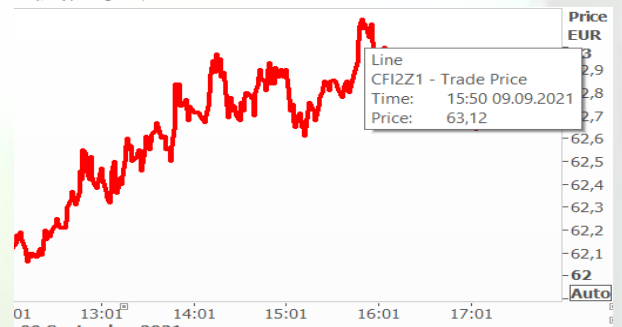
Nach unbestätigten und nicht konkret hinterfragten Informationen verfügt die EEX seit einigen Jahren über ein Team von 3-5 Mitarbeitern, das Anträge auf eine Börsenzulassung bearbeitet. Dieses Team mit Sitz in einem Pariser Büro spricht naturgemäß Französisch, Englisch und auch Deutsch.

Ob man nun annehmen soll, dass das „Zulassungs-Team“ vergrößert worden ist oder nicht, spielt kaum noch eine Rolle, wenn man die schiere Anzahl der Interessenten an einer nEHS-Zulassung der EEX einmal mit rund 1.000 ansetzen würde.

Eine EEX hat nach allgemeiner Meinung langjähriger Marktteilnehmer gar nicht die Absicht und erst recht nicht die Kapazitäten, Tausende von Teilnehmern an sich zu binden. Und genau deshalb wird das nach Ansicht von Emissionshändler.com® auch nicht funktionieren und konnte so zu keinem Zeitpunkt umgesetzt werden. Allerdings hätte man dies von Seiten der EEX theoretisch auch klar kommunizieren können. Wurde es aber nicht, weil dann das ganze schöne Konzept, das sich der Gesetzgeber und das Umweltbundesamt ausgedacht hatten, offiziell schon viel früher als gescheitert gegolten hätte.

Weiteres Allzeithoch des CO2-Preises

Ein weiteres Allzeithoch des EUA konnte am 09.09.2021 vermeldet werden. Um 15.50h MESZ stieg der DEC21 auf **63,12 Euro** je EUA-Zertifikat. Zum Handelsschluss um 18.00h ergab sich dann immer noch ein stabiler Preis von 62,80 Euro/EUA.



09.09.2021 um 15.50h nachmittags 63,12 Euro/EUA

Damit werden die Prognosen von Emissionshändler.com® immer wahrscheinlicher, das zu Weihnachten 2021 die Marke von 70 Euro erreicht wird. Aktueller Stand 20.09.21: **60,48 Euro/EUA** DEC21.

Nach Ansicht von Insidern wird die EEX bis Anfang Dezember 2021 allerhöchstens 100 Teilnehmern eine Zulassung geben können. Selbst wenn dass das Doppelte oder Dreifache wäre, würde das Konzept nicht funktionieren, da kein Geschäftsführer eines BEHG-Verantwortlichen nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes ein Risiko dergestalt eingehen würde, bis wenige Tage vor Ultimo



(07.12.2021) zu warten, ob er denn eine EEX-Zulassung bekäme oder nicht. Entsprechende Anfragewellen verstopfen derzeit schon die Kommunikationskanäle der bisher bekannten Intermediäre.

Die DEHSt bekommt den Zorn und die Empörung der Teilnehmer zu spüren

Dass gefrustete BEHG-Verantwortliche ihre Empörung und Enttäuschung in Richtung der DEHSt formulieren, scheint in der aktuellen Lage eher verständlich. Schließlich verbreitet sich die Kenntnis über die Zulassungskapazitäten der EEX relativ schnell bei der größeren Zahl der Marktteilnehmer, die den EU-Emissionshandel bisher nicht kannten. Da wirkt es eher noch wie in Feuer gegossenes Öl, dass die DEHSt am 10.09.2021 auf ihrem nEHS-Seminar vehement für die Rolle der Intermediäre geworben hat. Was sollte sie auch sonst machen, nachdem die „Nichtkommunikation“ zu diesem strukturellen Problem seit langer Zeit so lief. Im Übrigen kann man davon ausgehen, dass es durchaus Mitarbeiter in der DEHSt gab, die eine solche Entwicklung haben kommen sehen. Diese haben sich aber vielleicht nicht gegenüber der übergeordneten Behörde des Umweltbundesamtes durchsetzen können, dies so rechtzeitig zu kommunizieren.

Eine der Konsequenzen wäre dann vielleicht gewesen, dass erst die Handelskonten der Intermediäre hätten beantragt werden können, statt mit den tausenden Compliance Konten der BEHG-Verantwortlichen zu starten. Alleine diese Entscheidung könnte dem gesamten System noch auf die Füße fallen, da ein Intermediär eine finale Zulassung bei der EEX erst erhält, nachdem sein Handelskonto bei der DEHSt freigeschaltet worden ist. Und da stehen viele der bisher bekannten 23 Intermediäre noch in der Warteschlange bei der DEHSt. Und dies inmitten von tausenden Unternehmen, die ein Compliance Konto beantragen. Selbst da kann die EEX nichts machen. Auch ein persönlicher Einsatz von EEX Mitarbeitern bei der DEHSt läuft ins Leere. Auf die Bitte hin, man möge doch das Handelskonto des einen oder anderen Intermediäres bei der Genehmigung vorziehen, weist die DEHSt schroff ab. Sinngemäße Aussage der DEHSt: „Vordrängeln gibt es nicht“.

Fazit zur Situation an der EEX bezüglich nEHS Zertifikate

Natürlich kann jeder Betroffene das Recht ausüben, sich dennoch direkt bei der EEX anzumelden. Aber die Zulassung benötigt dann realistisch mindestens 6 Monate, wenn nicht sogar wesentlich länger. Je eher das dem jeweiligen Betroffenen klar wird, desto besser.

Spätestens Mitte Oktober wird sich die DEHSt genötigt sehen, offensiv das Problem zu kommunizieren. Anschließend könnten durchaus leicht chaotische Zustände ausbrechen, weil dann endgültig klar ist, dass es ohne Intermediäre nicht geht und in Folge dessen diese mit dem Ansturm tausender nEHS-Käufer klar kommen müssen.

Auch aus diesem Grunde hat wohl das Umweltbundesamt vor einigen Tagen die EEX gebeten, einmal doch die Kapazitäten der bisher angemeldeten Intermediäre abzufragen, welche ja in Teilen noch gar nicht final zugelassen sind. Die Ergebnisse wird man in geeigneter Form am 30.09.2021 kommunizieren.

Man stelle sich nur vor, dass bei konservativen Schätzungen rauskäme, dass die Summe der Intermediäre keine 4.000 Kunden betreuen könnte. Dann würde sich die bisher noch im Untergrund schwelende „schlechte Stimmung“ in eine echte Revolte auswachsen.

Nachhaltiges Wirtschaften in klimaneutraler EU - Was bringt Green-Deal, EU-Taxonomie und Fit for 55 für Unternehmen

Viel wurde im Vorhinein diskutiert, was im Vorschlag stehen könnte. So einiges war über die letzten Wochen auch schon teils an die Öffentlichkeit durchgesickert. Am 14.07.2021, hat die EU-Kommission nun ihr lang erwartetes „Fit for 55 – Proposal“ veröffentlicht. Dieser Vorschlag mit seinen Anpassungen und Ergänzungen bereits bestehender energiepolitischer Instrumente sowie neu erdachter klimaschützender Maßnahmen soll aus Sicht der EU-Kommission der europäischen Energie- und Klimapolitik im Rahmen des Green Deals den Weg weisen. Nachdem die EU im Dezember 2020 ihre Treibhausgasminderungsziele für das Jahr 2030 von 40 % gegenüber dem Jahr 1990 auf 55 % angehoben hatte, war klar, dass eine Reform des bisherigen rechtlichen energiepolitischen Konzepts der EU unabdingbar war, um diese ambitionierten Klimaziele auch zu erreichen.



Foto: Unplash.com/Guilherme Perigos

Fit for 55: Fitnessprogramm der EU-Klimapolitik



Schnell wurde Einigkeit darüber erzielt, dass das bestehende europäische Emissionshandelssystem EU-ETS, dessen teilnehmende Sektoren ca. 41 % der Emissionen in der EU auf sich vereinen, seine Rolle als wichtiges emissionsminderndes Instrument nicht nur behalten, sondern ausweiten soll. Den über 10.000 Anlagen im EU-ETS soll also zukünftig mehr abverlangt werden. Anstelle des bisherigen Ziels, bis 2030 eine Emissionsminderung von 43 % gegenüber 2005 (Start des EU-ETS) zu erreichen, sind es nun 62 %, um die die EU-ETS Anlagen ihre Emissionen drücken sollen. Schnellere Absenkung des Caps.

Während das gesamte Paket der EU-Kommission 12 Vorschläge umfasst, die u.a. auf eine Anhebung der Energieeffizienzziele, eine Verschärfung der CO₂-Standards für Kraftfahrzeuge, eine Ausweitung der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und eine Überarbeitung der Energiesteuerrichtlinie abzielen, sollen im Folgenden die Vorschläge im Vordergrund stehen, die das EU-ETS unmittelbar beeinflussen bzw. das Thema Emissionshandel direkt betreffen. Hierzu zählen:

- a) Anpassung der Marktstabilitätsreserve
- b) Reduktion der kostenlosen Zuteilung
- c) Einführung eines Carbon Border Adjustment Mechanism
- d) Erweiterung des EU-ETS um die Seefahrt
- e) Schärfere Bedingungen für Luftfahrzeugbetreiber
- f) Einführung eines neuen europäischen Emissionshandelssystems für die Sektoren Gebäude und Verkehr
- g) Erweiterung und Einführung von Innovations- und Ausgleichfonds.

Die vorgenannten Punkte a-c werden in diesem **Emissionsbrief 09-2021** behandelt. Die Punkte d-h im darauf folgenden **Emissionsbrief 10-2021**.

Schneller Absenkung des Caps

Das auf dem Cap and Trade – Prinzip basierende EU-ETS generiert seine Anreize, in klimaschonende Technologien zu investieren durch eine kontinuierliche Angebotsverknappung der von der EU ausgegebenen Zertifikate. Genau hier wurde nun mitunter angesetzt, um die angepassten Ziele für 2030 zu erreichen. Die EU schlägt zwei voneinander abhängige Maßnahmen vor, die unmittelbar zu einer schnelleren Reduktion des Caps führen:

- Erhöhung des linearen Reduktionsfaktors (LRF)
- Einmalige Absenkung des Caps („Rebasing“)

Der LRF beschreibt, wie stark die dem System zur Verfügung gestellten Emissionszertifikate jedes Jahr

reduziert werden. Während der LRF erst zu Beginn des Jahres 2021 beim Übergang von der dritten in die vierte Handelsperiode von 1,74 % auf 2,2 % (die Bezugsmenge dieses Prozentsatzes ist die durchschnittliche Zuteilung der Jahre 2008 – 2012) erhöht worden ist, soll dieser nun schnellstmöglich erneut nach oben angepasst werden und zwar auf 4,2 %.

Da die 4,2 % erst dann angewendet werden können, wenn das entsprechende Gesetzgebungsverfahren abgeschlossen ist, wird der verschärfte LRF mit einer einmaligen Cap-Reduzierung, einem sog. „Rebasing“, kombiniert. Das „Rebasing“ wird dann in seiner Höhe so ausfallen, als wäre der LRF von 4,2 % bereits ab 2021 zum Einsatz gekommen. Aktuell sehe man es als wahrscheinlich an, dass der neue LRF erstmalig im Jahr 2024 angewendet wird, was ein Rebasing in Höhe von 117 Mio. EUA zur Folge hätte.

Anpassung der Marktstabilitätsreserve (MSR)

Die MSR wurde 2019 mit dem Ziel eingeführt, EUA-Überschüsse zu reduzieren bzw. zusätzliche Überschüsse zu vermeiden, indem auf Nachfrageänderungen mit einem flexiblen Angebot reagiert wird.

Ausgehend von der sich im Umlauf befindlichen Menge an Zertifikaten (alle ausgegebenen Zertifikate seit 2008 abzgl. aller verifizierten Emissionen = aktuell > 1,5 Mrd. EUA), werden bei der Überschreitung gewisser Grenzwerte Zertifikate dem Markt zugeführt bzw. entzogen. Die bisherigen Grenzwerte von 400 Mio. und 833 Mio. Zertifikaten blieben im Zuge des EU-Vorschlags unangetastet.

Gemäß der derzeitigen Regelung wird bei Überschreitung der 833 Mio.-Grenze zum 31.12. des Vorjahres ab September des aktuellen Jahres das Auktionsvolumen für 12 Monate um 24 % gekürzt. Ursprünglich sollte die Kürzungsrate eigentlich ab 2024 wieder den ursprünglichen Wert von 12 % annehmen. Nun wird aber vorgeschlagen, an den 24 % bis ins Jahr 2030 festzuhalten.

Allein für den Fall, dass sich die Umlaufmenge im Bereich 833 Mio. – 1,096 Mrd. bewegt, wurde eine neue Berechnungsmethodik überlegt. Liegt die Umlaufmenge in diesem Bereich, wird die Differenz aus Umlaufmenge und 833 Mio. von der Auktionsmenge abgezogen und wandert in die MSR. Beibehalten werden soll hingegen auch die Regel, dass ab 2023 nicht nur Zertifikate dem Markt durch die MSR (vorübergehend) entzogen, sondern unter bestimmten Bedingungen auch gelöscht werden. Während der bisherige Plan war, alle Zertifikate in der MSR, die über das Auktionsvolumen des Vorjahres hinausgehen, zu löschen, soll nun die maximale Kapazität der MSR auf 400 Zertifikate beschränkt werden. Alle weiteren Zertifikate, die



eigentlich der MSR zugeführt werden müssten, werden gelöscht.

Die Berechnung der Umlaufmenge ändert sich insofern, dass auch die Nachfrage des Luftverkehrs nach Zertifikaten zukünftig berücksichtigt werden soll.

Reduktion der kostenlosen Zuteilung

Ein äußerst sensibles Thema in der Industrie ist die von der EU-Kommission über die kommenden Jahre vorgesehene stärkere Reduktion der kostenlosen Zuteilung. Um den Druck auf die Industrie zu erhöhen bzw. die kostenlose Zuteilung noch stärker zu Gunsten der Zuteilung per Auktionierung einzuschränken, soll an verschiedenen Stellschrauben gedreht werden.

- Die Absenkung der Benchmarks

Erst dieses Jahr wurden für die Zuteilung der vierten Handelsperiode die Benchmarks, die eine Schlüsselrolle bei der Festlegung der kostenlosen Zuteilung spielen, in vielen Fällen erheblich nach unten angepasst.

Die Neuberechnung der Benchmarks erfolgte folgendermaßen: Jeder Benchmarkwert der dritten Handelsperiode wurde mit den durchschnittlichen realen Emissionswerten der jeweils 10 % effizientesten EU-Anlagen aus den Jahren 2016/ 2017 verglichen. Hieraus ergab sich je Benchmark eine durchschnittliche jährliche Effizienzsteigerungsrate, die anschließend bis 2025 für die erste Zuteilungsperiode linear fortgeschrieben wurde. Für die zweite Zuteilungsperiode 2026-2030 startet ein analoges Verfahren mit den Referenzjahren 2021/ 2022. Für die anwendbare durchschnittliche jährliche Effizienzsteigerungsrate wurden allerdings mit 0,2 % und 1,6 % sowohl nach unten als auch nach oben Grenzwerte eingeführt. Auf diese Weise sollte sichergestellt werden, dass einerseits Industrien, in denen kaum bis gar keine Effizienzverbesserungen erzielt wurden, nicht ohne Benchmarkabsenkung davonkommen und andererseits Industrien, die besonders stark und erfolgreich in CO₂-arme Produktion investiert haben, nicht übermäßig stark belastet werden.

Für die erste Zuteilungsperiode hat die Neuberechnung der Benchmarks dazu geführt, dass sowohl der Wärme- und Brennstoffbenchmark als auch ca. 75 % der Produktbenchmarks um das Maximum von bis zu 24 % gekürzt wurden.

Den Spielraum für Benchmarkkürzungen für die zweite Zuteilungsperiode, der aktuell nun zwischen 4 % und 32 % liegt, sieht die EU-Kommission jetzt nicht mehr für ambitioniert genug und möchte mit einer Anhebung des oberen Grenzwerts von 1,6 % auf

Infobox

Der Überwachungsplan im BEHG

Mit dem Inkrafttreten des Brennstoff-Emissions-Handels-Gesetzes (BEHG) ab dem 01.01.2021 besteht für betroffene Unternehmen die grundsätzliche Berichtsverpflichtung zu von ihnen in Verkehr gebrachten Brennstoffen, um nachfolgend eine korrekte Erfüllung der Abgabeverpflichtung von CO₂ Zertifikaten zu ermöglichen.

In Anlehnung an den schon viele Jahre praktizierten europäischen Emissionshandel wird zur Sicherung der Qualität der Berichterstattung prinzipiell ein **Überwachungsplan** gefordert. Dieser regelt in Schriftform alle notwendigen Abläufe, die benötigt werden, um aus der Vielzahl der Informationen erkennbar zu machen, dass die betroffenen Unternehmen alle mit ihrer Tätigkeit verbundenen emissionsrelevanten Daten vollständig erheben, verarbeiten und melden. Dieser Überwachungsplan ist der DEHSt zur Genehmigung einzureichen. Prinzipiell sind die Anforderungen an den Überwachungsplan gesetzlich geregelt. Im Gegensatz zum Emissionsbericht wird er nicht durch einen Zertifizierer vorab geprüft. Für den Anwender ergibt sich daraus eine Genehmigungssicherheit und für den Zertifizierer eine Grundlage für seine Prüftätigkeit (im Zweifelsfall ist auch er an die genehmigte Version des Ü-Planes gebunden).

Aus einer Reihe von Gründen hat die DEHSt die ursprünglich geplante Einreichung und Genehmigung der Überwachungspläne für die Berichterstattung der Jahre 2021 und 2022 verschoben. Erst für die Berichterstattung des Jahres 2023 muss ein solcher Überwachungsplan eingereicht und genehmigt werden. Wie bei der DEHSt üblich, wird dazu ein Formular-Management-System entwickelt, in dem alle relevanten Prozesse abgebildet werden. Zum Umgang mit diesen FMS wird wie üblich ein Leitfaden erstellt werden. Emissionshändler.com® geht derzeit davon aus, dass dies rechtzeitig im Jahr 2022 geschehen wird. Wie ein solcher Plan aussehen könnte ist den Teilnehmern des EU-ETS wohlbekannt. Ausführliche Pläne haben da schon mal bis zu 80 Seiten, eher unvollständige Pläne wurden auch schon mal mit 40-50 Seiten von der DEHSt zurückgewiesen.

Da nun zwar für 2021 und 2022 ein geprüfter Überwachungsplan nicht vorliegen muss, gleichzeitig aber die Berichtspflicht unverändert gilt, ist es sinnvoll, schon jetzt auf der Grundlage der bekannten Anforderungen ein System zu implementieren und zu dokumentieren, damit eine korrekte Erfassung der Emissionen erfolgt. Ansonsten wird der BEHG-Verantwortliche größte Mühe haben, im Juni/Juli 2022 einen konsistenten, vollständigen und fehlerlosen Emissionsbericht zu erstellen. Und das mit allen gesetzlichen Konsequenzen.



2,5 % das Auslaufen der kostenlosen Zuteilungen beschleunigen. Dies hätte für die zweite Zuteilungsperiode für so einige Sektoren, die starke Innovationssteigerungen aufweisen können, Benchmarkkürzungen von bis zu 50 % die Folge. Die Anhebung des oberen Grenzwerts zielt auch insbesondere darauf ab, dass auch in der zweiten Zuteilungsperiode die Anwendung des Unsicherheit stiftenden sektorübergreifenden Kürzungsfaktors (CSCF) vermieden werden kann. Zur Erinnerung: in den Jahren, in denen die vorläufige Zuteilung für alle EU-Anlagen, die kostenlose Zuteilungen erhalten, das Budget der EU an kostenlosen Zertifikaten übersteigt, werden die vorgesehenen Zuteilungsmengen aller Anlagen einheitlich um einen Prozentsatz gekürzt. Bei diesem Prozentsatz handelt es sich um den CSCF.

Der untere Grenzwert von 0,2 %, der zurzeit u.a. im Aluminium- und Stahlsektor angewendet wird, soll hingegen unangetastet bleiben.

- Die Ausweitung der Definitionen der Produkt-benchmarks

Um zu verhindern, dass die potenziellen starken Benchmarkabsenkungen teils ins Leere laufen, indem alte Technologien ausschließlich untereinander konkurrieren, verfolgt die EU-Kommission den Plan, das System der Produkt-Benchmarks technologie-neutraler zu gestalten.

Aktuell sind die Benchmarkdefinitionen stark auf die Nutzung fossiler Brennstoffe zugeschnitten. Dies soll sich ändern, indem Anlagen, die emissionsärmere, saubere Technologien bzw. Produktionsprozesse verwenden, die gleiche Behandlung genießen. Das würde dazu führen, dass zum einen Technologien mit geringen oder keinen Kohlenstoffemissionen zukünftig Anspruch auf kostenlose Zuteilung hätten und zum anderen, dass ein tatsächlicher Wettbewerb zwischen verschiedenen Technologien einsetzt und so die Dekarbonisierung energieintensiver Industrien schneller vorangetrieben wird.

Anlagen, die es wiederum schaffen, ihre CO₂-Emissionen so stark zu senken, dass sie die Schwelle von 20 MW Feuerungswärmeleistung, die zur Teilnahme am EU-ETS verpflichtet, unterschreiten, sollen zukünftig bis zum Ende der jeweiligen Zuteilungsperiode emissionshandlungspflichtig bleiben. Auf diese Weise sollen diese Anlagen zur Senkung der Benchmarkwerte beitragen.

Zudem schlägt die EU-Kommission vor, die Emissionshandlungspflicht an die Produktionskapazität und nicht an die Verbrennungskapazität zu knüpfen.

- Die kostenlosen Zuteilungen werden an Bedingungen geknüpft

Für Anlagenbetreiber, deren zugehöriger Industriesektor nicht auf der Carbon Leakage steht,

bleibt der übergeordnete Fahrplan für die weitere Absenkung der kostenlosen Zuteilung bestehen. Bis 2026 erhalten diese Unternehmen 30 % der auf dem jeweiligen Benchmark basierenden Zuteilung kostenlos. Von da an wird dieser Prozentsatz bis 2030 kontinuierlich auf null runtergefahren.

Allerdings soll nun für größere Unternehmen eine weitere Hürde hinzukommen, um in den Genuss der vollständigen kostenlosen Zuteilung zu kommen. Die kostenlose Zuteilung soll zukünftig an Dekarbonisierungsmaßnahmen gebunden werden.

Während KMUs derzeit von Energieaudits ausgenommen sind, müssen größere Unternehmen eben diese durchführen. Die Umsetzung der Empfehlungen, die sich aus einem Audit ergeben, oder andere äquivalente emissionsmindernde Maßnahmen an der Anlage sollen demnächst Bedingung für die kostenlose Zuteilung sein. Voraussetzung ist, dass sich die Kosten der Maßnahmen innerhalb von 5 Jahren amortisieren und die Kosten verhältnismäßig sind. Trifft dies zu und die Bedingung wird nicht erfüllt, empfiehlt die EU-Kommission eine Kürzung der kostenlosen Zuteilung um 25 %.

- Die Reduktion der kostenlosen Zuteilung für vom CBAM betroffene Carbon Leakage Unternehmen

Ab 2026 soll der Übergang von der kostenlosen Zuteilung für Carbon Leakage Unternehmen zum neuen Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM, im Detail hierzu mehr im nächsten Abschnitt) eingeleitet werden. Das bedeutet, dass ab 2026 bis 2036 allen Anlagenbetreibern, die in Carbon-Leakage-Sektoren tätig sind und die vom CBAM initial erfasst werden (Zement, Eisen, Stahl, Düngemittel, Aluminium und elektrischer Strom) die kostenlose Zuteilung jedes Jahr um 10 % gekürzt wird. Alle anderen Sektoren mit Carbon Leakage Risiko, wie z.B. Raffinerien sind von dieser Kürzung nicht betroffen.

Autor des vorgenannten Artikels Fit for 55, Teil 1 ist unser Leiter Emissionshandel, Nico Fip

Fortsetzung der Serie Green-Deal, EU-Taxonomie und Fit for 55 für Unternehmen im Emissionsbrief 10-2021.

Disclaimer

Dieser Emissionsbrief wird von der GEMB mbH herausgegeben und dient ausschließlich zu Informationszwecken. Die GEMB mbH gibt weder juristische noch steuerliche Ratschläge. Sollte dieser



Eindruck entstehen, wird hiermit klargestellt, dass dies weder beabsichtigt noch gewollt ist.

Die GEMB mbH übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen oder ihre Geeignetheit zu einem bestimmten Zweck, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Dieser Brief wird auch nicht mit der Absicht verfasst, dass Leser eine Investitionsentscheidung, eine Kauf- oder Verkaufsentscheidung hinsichtlich eines CO₂-Produktes oder Markt- und/oder eine Vertragsentscheidungen in jeglicher anderer Hinsicht tätigen. Alle hier gezeigten Preiskurven basieren auf Daten der ICE-Amsterdam, generiert aus einem Reuters-Informationssystem.

Verantwortlich für den Inhalt:

Emissionshaendler.com®

GEMB mbH, Helmholtzstraße 2-9, 10587 Berlin
HRB 101917 Amtsgericht Berlin Charlottenburg, USt-ID-Nr. DE 249072517
Telefon: 030-398872110, Telefax: 030-398872129

Web: www.emissionshaendler.com, Mail: info@emissionshaendler.com

Mitglied im Vorstand Bundesverband Emissionshandel und Klimaschutz BVEK



Herzliche Emissionsgrüße
Bleiben Sie gesund!

Ihr Michael Kroehnert